

# **BGer 7B\_596/2024 vom 8. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_596\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_596_2024)

FR: TF 7B\_596/2024 du 8 septembre 2025

IT: TF 7B\_596/2024 del 8 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich wenn sie auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen und wenn sie dieselben Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]; Urteil 7B\_288/2025 vom 21. Juli 2025 E.1 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahren 7B\_596/2024 und 7B\_597/2024 zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu behandeln.

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und mit freier Kognition ( BGE 147 I 268 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über die Beschlagnahme in einem Strafverfahren. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 bis 81 BGG offen. Beim angefochtenen Beschluss vom 21. März 2024, mit dem die Vorinstanz die Löschung der Grundbuchsperranordnungen anordnete, handelt es sich um eine selbstständig eröffnete Zwischenentscheidung. Diese kann für die Beschwerdeführerinnen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken ( BGE 140 IV 57 E. 2.3; Urteil 7B\_225/2024 vom 25. März 2025 E. 2.2.3; je mit Hinweisen). Wurde - wie vorliegend - von der Beschwerde gegen die selbstständig eröffnete Zwischenentscheidung kein Gebrauch gemacht, bleibt die Zwischenentscheidung im Rahmen einer Beschwerde gegen die Endentscheidung anfechtbar, sofern sie sich auf deren Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 1.2.2**

Vorliegend stellt sich die Frage, ob es sich beim Beschluss vom 23. April 2024 (vgl. Sachverhalt B.), mit welchem die Beschwerdeführerinnen die Zwischenentscheidung zusammen anfechten, um eine Endentscheidung im Sinne von Art. 93 Abs. 3 BGG handelt und der Beschluss vom 21. März 2024 inhaltliche Auswirkungen auf den Beschluss vom 23. April 2024 entfaltet. Mit Beschluss vom 23. April 2024 hat das Obergericht die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen gegen die angebliche implizite Teileinstellung der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der unter anderem geltend gemachten faktischen Liquidation der A. \_\_\_\_\_ AG sowie der B. \_\_\_\_\_ AG durch den Verkauf der Grundstücke und die angeblich verfrühte Veräusserung der Grundstücke abgewiesen. Es hat festgehalten, dass selbst unter der Annahme einer impliziten Teileinstellung, diese jedenfalls rechtmässig erfolgt sei. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen den

Beschluss vom 23. April 2024 mit Urteil 7B\_595/2024 vom 8. September 2025 abgewiesen, soweit es darauf überhaupt eingetreten ist. Eine materielle Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung steht derzeit noch aus, da bislang erst Anklage erhoben wurde. Der Beschluss vom 21. März 2024 befasst sich ausschliesslich mit der Rechtmässigkeit der Grundbuchsperrungen, die von der Vorinstanz verneint wurde. Zur Begründung führt die Vorinstanz aus, eine Einziehung der Liegenschaften falle ausser Betracht, weil nicht diese die mutmasslichen Erträge der ungetreuen Geschäftsbesorgung seien, sondern vielmehr die Kaufpreisdifferenz. Die Beschlagnahme ist eine konservatorische, provisorische Massnahme, welche die Bewahrung von Gegenständen und Vermögenswerten bezweckt, die das Sachgericht unter anderem einziehen oder der geschädigten Person zurückerstatten könnte, oder die der Durchsetzung einer Ersatzforderung dienen könnten (vgl. BGE 141 IV 360 E. 3.2; 140 IV 57 E. 4.1.2). Sie ist hinsichtlich ihres Umfangs auf das erforderliche Mass zu beschränken (Urteil 7B\_540/2023 vom 6. Februar 2025 E. 21.5.3 mit Hinweisen). Mit dem Beschluss vom 21. März 2024 wurden die Grundbuchsperrungen aufgehoben. Damit entfällt jede vorsorgliche Sicherungsmassnahme in Bezug auf die betroffenen Vermögenswerte. Der alleinige Zweck der Grundbuchsperrungen war es, eine allfällige Einziehung zu sichern und somit die unmittelbare Gefahr für das Vermögenssubstrat zu hemmen. Sie entfalten jedoch keine materiell-rechtliche Wirkung auf das Strafverfahren selbst. Ein späterer Entscheid kann die Voraussetzungen für eine Sperre gar nicht mehr wirksam überprüfen, da die Vermögenswerte unter Umständen längst entzogen oder verwertet wurden. Ein effektiver Rechtsschutz ist folglich später nicht mehr möglich. Damit fehlt es an einer inhaltlichen Verknüpfung beider Entscheide im Sinne von Art. 93 Abs. 3 BGG. Die Beschwerdeführerinnen hätten die beiden Zwischenentscheide vom 21. März 2024 somit selbstständig anfechten können (vgl. zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil E. 1.2.1 hiervor) und nach dem Gesagten auch selbstständig anfechten müssen.

### **E. 1.2.3**

Über vorsorgliche Massnahmen, die zur vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten, die möglicherweise der Einziehung unterliegen, oder zur Durchsetzung einer möglichen staatlichen Ersatzforderung angeordnet werden, ist denn auch zur Wahrung der Verhältnismässigkeit und im Interesse der Verfahrensbeschleunigung möglichst zügig zu entscheiden. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten deswegen bei Beschlagnahmungen, die als vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BGG behandelt werden, auch keine Gerichtsferien (BGE 135 I 257 E. 1.5; Urteil 7B\_42/2025 vom 4. Februar 2025 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen den am 27. März 2024 zugestellten Beschluss vom 21. März 2024 endete somit am 26. April 2024. Die am 27. Mai 2024 eingereichte Beschwerde erweist sich folglich als verspätet. Entsprechend ist auf sie nicht einzutreten.

### **E. 1.2.4**

Daran ändern auch die Behauptungen der Beschwerdeführerinnen über angebliche formelle Rechtsverweigerungen nichts. Ihrem Einwand, eine Rechtsverweigerung könne jederzeit geltend gemacht werden und sie seien nicht an eine Beschwerdefrist gebunden, ist entgegenzuhalten, dass eine formelle Rechtsverweigerung nur dann vorliegt, wenn eine notwendige Entscheidung unrechtmässig unterlassen wird (vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1 ; 141 I 172 E. 5 ; 135 I 6 E. 2.1). Das war hier nicht der Fall. Die Vorinstanz hat einen Beschluss erlassen. Entgegen der anscheinend von den Beschwerdeführerinnen vertretenen

Auffassung stellt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Rechtsverweigerung dar, wenn die Vorinstanz in ihrem Entscheid nicht jede ihrer Rügen wortwörtlich erwähnt und widerlegt. Dass die Vorinstanz in rechtlicher Hinsicht eine andere Auffassung vertritt als die Beschwerdeführerinnen, stellt weder eine formelle Rechtsverweigerung dar, noch verletzt es das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen ( BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 142 II 49 E. 9.2 ; 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 1.3**

Nicht einzutreten ist im Übrigen auch auf die ebenfalls verspätete Beschwerde gegen den Abschreibungsbeschluss vom 21. März 2024 und die dort geltend gemachte angebliche formelle Rechtsverweigerung. Die Beschwerdeführerinnen zeigen nicht hinreichend substantiiert auf (Art. 42 Abs. 2 beziehungsweise Art. 106 Abs. 2 BGG ), inwiefern die Vorinstanz tatsächlich eine formelle Rechtsverweigerung begangen haben soll. Die Vorinstanz hat einen Beschluss erlassen. Dass es sich dabei um eine Abschreibung handelte, ändert daran nichts. Aufgrund der Aufhebung der Grundbuchsperrern musste die Vorinstanz keine Entscheidung mehr treffen. Das Begehren war gegenstandslos geworden. Dies rechtfertigt die Abschreibung des Verfahrens ohne inhaltliche Entscheidung.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde in den Verfahren 7B\_596/2024 und 7B\_597/2024 nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG ). Dem privaten Beschwerdegegner im Verfahren 7B\_597/2024 ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.